

**Von:** markus.gladhofer@haltern.de <markus.gladhofer@haltern.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 6. Mai 2026 16:07

**An:** info@ssv-haltern.de

**Betreff:** Förderprogramm "Moderne Sportstätte NRW"

Werte Sportfreunde,

ein neues Sportförderprogramm des Landes NRW ist den Kreisport- und Stadtsportbünden und Gemeindesport- und Stadtsportverbänden aus NRW am 05.05.2026 vorgestellt worden.

Es handelt sich hier um einen Teil der Sportmilliarde NRW i.H.v. 200 Mio. € für **Sportvereine mit einer eigenen Sportstätte** in NRW. **Sportvereine auf kommunalen Sportstätten können von dem Programmaufruf I nicht partizipieren.**

Für Vereine aus NRW wird am 18.05.2025 eine Informationsveranstaltung als Videokonferenz stattfinden. Eine entsprechende Mitteilung sollte zeitnah über den LSB an die Vereine erfolgen.

Für anspruchsberechtigte Vereine in **Haltern am See** wird eine Fördersumme von **403.567,00 €** bereitgestellt.

Eine Interessenbekundung kann ab 01.01.2026 über das LSB-Förderportal eingereicht werden.

Das neue Förderprogramm entspricht **grundsätzlich** dem Vorgängerprogramm „Moderne Sportstätte 2022“. Im ersten Programmaufruf können anspruchsberechtigte Vereine eine Förderquote von mind. 50% bis zu 90% bei einer Maßnahme unter 100.000,00 € erhalten. Bei Maßnahmen über 100.000,00 € liegt Förderquote zw. 50% und 85 %.

Für die anspruchsberechtigten Vereine weitere wichtige Hinweise:

- Anspruchsberechtigt sind Vereine, die mindestens seit dem 01.01.2026 sowohl Mitglied des Stadt-/Kreissportbundes **und** eines Fachverbandes des Landessportbundes NRW.
- Ein Förderantrag findet nur Berücksichtigung, wenn eine Maßnahme **mind. einen Wert von 50.000,00 €** ausweist.
- Man darf nicht von der Höchstförderquote – 85% oder 90%- bei einer Antragstellung ausgehen. Für eine Maßnahme im Wert von 50.000,00 € können zwischen 25.000,00€ bis 45.000,00 € Fördermittel erteilt werden.
- Bei **Maßnahmen „Dach und Fach“** ist die Förderquote auf 50% begrenzt. „Dach und Fach“ umschreibt sämtliche Baumaßnahmen auf einer Sportstätte. Ob diese Interpretation so richtig ist, haben wir mit Datum vom 06.05.2026 bei der Staatskanzlei hinterfragt.
- Anspruchsberechtigt sind Vereine nur, wenn sie **wirtschaftlicher Träger** ihrer Sportanlage bzw. Sportstätte sind.
- Bei positiver Förderentscheidung haben die Vereine die Maßnahme **innerhalb von 3 Monaten** umzusetzen.
- Wie im Vorgängerprogramm wird durch den SSV in erster Stufe eine Priorisierung im Sportportal des LSB vorgenommen. Daher ist es vorab wichtig, dass die Fördermaßnahme vorab dem SSV zur Verfügung gestellt wird.
- Mit der Umsetzung einer Fördermaßnahme darf **nicht vor einem positiven Zuwendungsbescheid** begonnen werden.

Weitere Informationen können Sie dem folgenden Link entnehmen:

<https://www.sportland.nrw/moderne-sportstaette-nordrhein-westfalen-200-millionen-euro-foerderung-fuer-sportvereine>

Sportliche Grüße

Im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes

Markus Gladhofer

Geschäftsführer



**StadtSportverband Haltern am See e.V.**

Rochfordstr. 1

45721 Haltern am See

Tel.: 02364/933-197

Fax: 02364/9336197

<mailto:markus.gladhofer@haltern.de>